



**ZUGER TREUHÄNDERVEREINIGUNG**

**STATUTEN UND BERUFSORDNUNG  
der Zuger Treuhändervereinigung  
(ZTV Zug)**



# I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

## STATUTEN

- 3 I Name, Sitz und Zweck
- 4 – 6 II Mitgliedschaft
- 7 – 10 III Organisation
- 11 IV Finanzielles
- 12 V Auflösung und Liquidation

## BERUFSORDNUNG

- 13 I Allgemeines
- 14 II Verhältnis zum Klienten
- 15 III Verhältnis zu Kollegen des ZTV
- 16 – 17 IV Berufsausübung und Sorgfaltspflicht
- 17 V Schlussbestimmung



# STATUTEN

## I. Name, Sitz und Zweck

### Artikel 1

#### Name und Sitz

Unter der Bezeichnung «Zuger Treuhändervereinigung (ZTV)» besteht mit Sitz in Zug ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Domizil des Sekretariates. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

### Artikel 2

#### Zweck

Der politisch und konfessionell neutrale Verein bezweckt:

- Vertretung der spezifischen Anliegen und Interessen der Treuhänder in der Region Zug
- Wahrung und Mehrung des Ansehens des Berufsstandes
- Einhaltung der allgemein anerkannten berufsethischen Grundsätze für die Berufsausübung
- Pflege eines Vertrauensverhältnisses zu Auftraggebern, Behörden und Dritten (Öffentlichkeitsarbeit)
- Förderung der Kollegialität und Loyalität unter den Mitgliedern

Ein Geschäftsgewinn ist nicht bezweckt.



## II. Mitgliedschaft

### Artikel 3

#### Mitglieder

Als Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 3.1. Selbständigerwerbende oder geschäftsführend tätige natürliche Personen, die sich mit dem Treuhandgewerbe beruflich und vollamtlich befassen und deren Betriebsstätte resp. Arbeitsort sich im Kanton Zug befindet.
- 3.2. a) Besitz des eidg. Diploms als Buchhalter/Controller, Bücher-, Steuer-, Treuhandexperte, eidg. Fachausweis für Treuhänder/Buchhalter, wirtschaftswissenschaftlicher oder juristischer Hochschulabschluss (Lizentiat oder Doktorat), Abschluss einer vom BIGA anerkannten höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule (entsprechende ausländische Diplome sind diesbezüglich gleichwertig)  
  
und drei Jahre Fachpraxis im Treuhandbereich,  
  
bei gleichwertigen Abschlüssen bzw. Diplomen, die oben nicht aufgeführt sind, entscheidet der Vorstand fallweise  
  
oder
- 3.2. b) acht Jahre Fachpraxis im Treuhandbereich und anderweitig genügende Ausbildung.
- 3.3. a) Als Fachpraxis gelten folgende Tätigkeiten im Arbeitsgebiet des Treuhänders:
  1. Buchführung, Rechnungswesen
  2. Informatik, Datenverarbeitung, EDV-Beratung
  3. Beratung in Steuern oder Recht
  4. Betriebsberatung oder Betriebsorganisation
  5. Revision
  6. Vermögensverwaltung.
- 3.3. b) Die Fachpraxis muss sich über mindestens drei der sechs vorerwähnten Tätigkeitsbereiche erstrecken haben.
- 3.4. Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass die dauernde Tätigkeit zu mindestens 80% in den unter 3.3. aufgeführten Arbeitsgebieten ausgeführt wird.
- 3.5. Einwandfreier Ruf und unbescholtener Leumund, Nachweis fehlender Eintragung von ruf- oder berufschädigenden Tatbeständen im Zentralstrafregister.
- 3.6. Die Mitglieder verpflichten sich, die Berufsordnung des ZTV zu unterzeichnen und einzuhalten.



## Artikel 4

### Andere Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände

Die ZTV versteht sich komplementär zu anderen Berufsorganisationen. Sie unterstützt die Mitgliedschaft in solchen.

Die ZTV pflegt enge Beziehungen zum Zuger Handels- und Dienstleistungsverband (HDV). ZTV und HDV delegieren gegenseitig Vertreter in ihre Vorstände.

## Artikel 5

### Ehrenmitglieder und Passivmitglieder

Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Generalversammlung eine natürliche Person werden, welche sich um den Verein aussergewöhnlich verdient gemacht hat.

Als Passivmitglied können dem Verein angehören:

Natürliche Personen, die der ZTV während mindestens 5 Jahren angehört haben und den Beruf nicht mehr ausüben; sowie juristische Personen, Verbände und Verwaltungen, die ein Interesse am Vereinszweck haben. Für die Aufnahme bzw. die Genehmigung des Übertrittes vom Aktiv- zum Passivmitglied ist der Vorstand zuständig. Passivmitglieder zahlen die Hälfte des Aktivmitgliederbeitrages, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Passivmitglieder sind nicht berechtigt, das ZTV-Logo zu führen und/oder sich als Mitglied der ZTV zu bezeichnen. Sie enthalten sich sämtlicher Aktivitäten, die der Erreichung des Zweckes der ZTV zuwiderlaufen können, widrigenfalls sie nach den für Mitglieder geltenden Bestimmungen ausgeschlossen werden können.

## Artikel 6

### Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftliches Beitritts-gesuch hin, welches an den Vorstand zu richten ist.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss und kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Kalenderjahres.



Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, ...

- ... das die Statuten oder die Berufsordnung des Vereines verletzt,
- ... das in seinem Geschäftsgebaren nach Auffassung des Vorstandes gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstösst,
- ... das gemäss Artikel 14 b Desinteresse gezeigt hat,
- ... das gepfändet oder über das der Konkurs eröffnet wurde; oder
- ... das die beschlossenen Beiträge trotz einmaliger Mahnung nicht leistet.

Der Auszuschliessende wird anlässlich der beschlussfassenden Sitzung des Vorstandes angehört oder erhält Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Der Vorstand kann dem Auszuschliessenden eine unabhängige Buchprüfung vorschlagen.

Der Ausschluss muss nicht begründet werden.

Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, die nächste ordentliche Generalversammlung anzurufen, die endgültig entscheidet. Mit dem Tag der Rechtskraft der Verfügung über den Ausschluss endet die Mitgliedschaft.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben den laufenden Jahresbeitrag bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu entrichten, in welchem der Austritt erfolgt.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## Artikel 7

### Einsprachen gegen Nicht-Aufnahme oder Ausschluss

Über Einsprachen im Zusammenhang mit dem Ausschluss gemäss Art. 6 der Statuten entscheidet die ordentliche Generalversammlung. Der Einsprecher ist anzuhören. Weder die Generalversammlung noch der Vorstand müssen den Einspracheentscheid begründen. Die Beschlussfassung kann ohne vorgängige Diskussion erfolgen.

## Artikel 8

### Register und Veröffentlichung

Falls hiefür eine gesetzliche Grundlage besteht, werden die Mitglieder des ZTV in ein amtliches Register aufgenommen, welches einmal im Jahr in einer amtlichen Publikation veröffentlicht wird.



### III. Organisation

#### Artikel 9

##### Organe

Die Organe des Vereines sind:

- A) Die Generalversammlung
- B) Der Vorstand
- C) (ersatzlos gestrichen)
- D) Die Revisionsstelle

- A) Die Generalversammlung

#### Artikel 10

##### Abhaltung und Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes ordentlicherweise jährlich einmal, in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres, zusammen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedürfnis, oder wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder verlangt, einberufen.

Die Einladungen erfolgen wenigstens 20 Tage vor der Generalversammlung durch einfachen Brief unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

#### Artikel 11

##### Geschäfte der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes, dessen Präsidenten sowie der Revisionsstelle
- b) die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets;
- c) die Entlastung der Organe
- d) die Festsetzung der Jahresbeiträge und eventueller Eintrittsgebühren;
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) die Änderung der Statuten, der Berufsordnung, Auflösung oder Fusion des Vereines;
- g) den Beschluss über die Verwendung eines allfälligen Vermögens nach durchgeführter Liquidation;
- h) den Beschluss über weitere ihr vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterbreitete Geschäfte;
- i) den Beschluss bei Anfechtung eines Ausschlusses.



## Artikel 12 Vorsitz an der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

## Artikel 13 Stimmrecht an der Generalversammlung

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied mit Ausnahme der Passivmitglieder eine Stimme.

## Artikel 14 a Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Vertretung ist zulässig.

Abänderungen der Statuten und der Berufsordnung bedürfen des qualifizierten Mehrs von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern. Für die Auflösung oder Fusion des Vereins ist das Dreiviertel-Mehr aller Mitglieder notwendig.

Wird bei einer Generalversammlung das qualifizierte Mehr nicht erreicht, ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen entscheidet.

## Artikel 14 b Obligatorische Veranstaltungen

Der Besuch gewisser Veranstaltungen kann durch den Vorstand obligatorisch erklärt werden.

Das Fernbleiben von solchen Veranstaltungen oder das Fernbleiben von allen Veranstaltungen während mehr als zweier Jahre gilt als Desinteresse und ist gemäss Art. 6 ein Ausschlussgrund.





## B) Vorstand

### Artikel 15

#### Konstituierung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern sowie einem Vertreter des HDV, welche durch die Generalversammlung aus dem Kreise der Mitglieder jeweils auf zwei Jahre gewählt werden.

Der Vorstand setzt sich strukturell aus folgenden Fach-Ressorts zusammen:

- a) Finanzen
- b) Berufsbildung
- c) Beschwerden./Einsprachen
- d) Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf eine angemessene Entschädigung, welche durch die Generalversammlung festgelegt wird.

Die Vorstandsmitglieder sind frei wiederwählbar.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er ernennt insbesondere einen Vizepräsidenten, einen Aktuar sowie einen Quästor, welcher die Vereinsrechnung führt.

Beim Ausscheiden eines der Vorstandsmitglieder kann der Vorstand dieses für den Rest des laufenden Geschäftsjahres von sich aus ersetzen.

### Artikel 16

#### Einberufung

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf schriftliches Gesuch von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder hin einberufen.

### Artikel 17

#### Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand hat alle Geschäfte zu besorgen, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er vertritt den Verein nach aussen und ordnet die Zeichnungsberechtigung.



Der Vorstand erstellt den Jahresbericht zu Händen der Generalversammlung und der kantonalen Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand kann aus seiner Mitte und unter Zuzug von Mitgliedern und Dritten Arbeitsausschüsse und Kommissionen bestellen, denen er einzelne seiner Kompetenzen delegieren kann. Soweit dies erforderlich erscheint, sind die Kompetenzen und die Funktionen dieser Arbeitsgremien vom Vorstand reglementarisch festzulegen.

#### Artikel 18 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

C) (ersatzlos gestrichen)

(Artikel 19 - 20 ersatzlos gestrichen)

D) Revisionsstelle

#### Artikel 21 Wahl und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsrevisor und einen Ersatzmann. Als Revisionsstelle kann auch eine Revisionsfirma beauftragt werden.

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und allfällige Sonderrechnungen nach ihrem Abschluss zu prüfen und der Generalversammlung hierüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

E) Sekretariat

#### Artikel 22 Sekretariat

Der Vorstand regelt die Organisation des Sekretariates. Falls sich dies als notwendig erweisen sollte, kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes die Führung der laufenden Angelegenheiten einem ständigen Sekretär oder Geschäftsführer übertragen. Diese Kompetenzen und Funktionen sind in einem Reglement zu regeln, welches der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.



## IV Finanzielles

### Artikel 23

#### Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Eintrittsgebühren
- c) Zuwendungen Dritter und anderen Ertragsquellen.

### Artikel 24

#### Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftbarkeit des einzelnen Mitgliedes.

### Artikel 25

#### Vereinsjahr

Die Rechnung des Vereines wird jeweils auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen. Über allfällige Überschüsse verfügt die Generalversammlung.



## V Auflösung und Liquidation

### Artikel 26

#### Beschluss zur Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung mit Mehrheitsbeschluss gemäss Art. 14a beschlossen werden.

Wird mit der Auflösung die Liquidation beschlossen, so entscheidet die Generalversammlung, ob der Vorstand oder eine von ihr zu ernennende Liquidationskommission dieselbe durchführen soll.

### Artikel 27

#### Liquidation

Über die Verwendung eines bei der Liquidation übrigbleibenden Reinvermögens entscheidet die Generalversammlung mit Mehrheitsbeschluss gemäss Art. 14a.

So genehmigt durch die Gründungsversammlung der Zuger Treuhändervereinigung (ZTV Zug) vom 28. April 1986, und die ordentlichen Generalversammlungen vom 3. April 1990, 2. Juni 1993 und 12. Juni 1997.

Der Präsident:

Markus Iten

Der Sekretär:

Hans Wadsack



# B E R U F S O R D N U N G

## I. Allgemeines

1.

Der Treuhänder ist verpflichtet, seine Tätigkeit so auszuüben, dass das in ihn gesetzte Vertrauen gerechtfertigt wird. Er besorgt die ihm anvertrauten Aufträge mit der gebotenen Sorgfalt und vertritt nur, was vor der Rechtsordnung und nach bestem Wissen und Gewissen verantwortet werden kann. Er enthält sich jeder Tätigkeit, die mit dem Ansehen des Berufsstandes unvereinbar ist. Der Treuhänder verhält sich stets und überall so, dass er Achtung und Vertrauen erweckt.

2.

Der Treuhänder übt seine Tätigkeit in voller Unabhängigkeit von den Auftraggebern und Dritten aus; er enthält sich jeder Handlung, bei der Unabhängigkeit und Unbefangenheit nicht gewahrt sind.

3.

Der Treuhänder ist an das Berufsgeheimnis gebunden. Die Schweigepflicht erstreckt sich auf alle Tatsachen und Verhältnisse, die in Ausübung der Berufstätigkeit bekannt geworden sind.

Der Treuhänder ist von der Schweigepflicht befreit

- a) nach Massgabe zwingender gesetzlicher Bestimmungen,
- b) bei der Interessenwahrung oder Verteidigung in eigener Sache in Untersuchungsverfahren oder vor Gerichten, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen,
- c) bei ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers.

4.

Der Treuhänder hat alles zu vermeiden, was geeignet ist, Sensationen zu schaffen.

5.

Der Treuhänder ist bemüht, sich laufend weiterzubilden, um der Entwicklung von Theorie und Praxis gerecht zu werden.



## II. Verhältnis zum Klienten

6.

Der Treuhänder schuldet seinem Klienten Treue und Verschwiegenheit. Zur Schweigepflicht hält er auch Mitarbeiter und Kanzlei an.

7.

Der Treuhänder darf nicht zum Nachteil einer Partei mehreren Personen dienen, deren Interessen in Bezug auf die erteilten Mandate sich widersprechen.

8.

Der Treuhänder hat die ihm anvertrauten Akten den Berechtigten auf Verlangen herauszugeben und darf daran kein Retentionsrecht für seine Honoraransprüche geltend machen. Er ist jedoch nicht zur Herausgabe seiner eigenen Aufzeichnungen und der im Verlaufe der Tätigkeit gewechselten Korrespondenzen verpflichtet.

Anvertrautes Geld verwaltet der Treuhänder sorgfältig und gesondert von seinem eigenen Vermögen.

Einkassiertes Geld leitet der Treuhänder innert einer angemessenen Frist an den Berechtigten weiter. Das Retentionsrecht im Umfange von Honorar und Auslagen bleibt vorbehalten.

9.

Der Treuhänder bewahrt alle Akten, auch nach Beendigung des Mandates, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf.

10.

Der Treuhänder berechnet sein Honorar unter Anwendung marktüblicher Ansätze.

11.

Der Treuhänder unterlässt jegliche Art von Beteiligungen an Kundengeschäften, die seine Unabhängigkeit beeinträchtigen.



### III. Verhältnis zu Kollegen des ZTV

12.

Der Treuhänder begegnet seinen Kollegen taktvoll und korrekt. Er unterlässt persönliche Angriffe und Ausfälle gegen Kollegen.

13.

Bei Übernahme von Mandaten von Berufskollegen des ZTV ist die gegenseitige Information angebracht.

14.

Der Treuhänder verzichtet auf unlauteren Wettbewerb.

15.

Ebenso verzichtet der Treuhänder auf die aktive Abwerbung von Personal eines Berufskollegen.

16.

Glaubt ein Treuhänder, dass ein Kollege sich gegen ihn unkorrekt oder unloyal verhält, oder gegen Statuten oder Berufsordnung der ZTV verstösst, bringt er dies dem Präsidenten oder dem Vorstand der Zuger Treuhändervereinigung zur Kenntnis.



#### IV. Berufsausübung und Sorgfaltspflicht

17.

Der Treuhänder ist besorgt, dass bei der Ausübung der Mandate eine echte Funktionstrennung eingehalten wird.

18.

Der Treuhänder verzichtet auf die aktive Beihilfe zur Steuerhinterziehung und zum Steuerbetrug im Rahmen der schweizerischen Steuerrechtsordnung.

19.

Der Treuhänder soll nur zu solchen geschäftlichen Handlungen und Vorgängen Hand bieten, die vor der schweizerischen Rechtsordnung und dem öffentlichen Interesse standhalten. Das ist zum Beispiel nicht der Fall:

- wenn ein Geschäft dazu dient, eine nach schweizerischer Auffassung unzulässige Herkunft oder Verwendung von Vermögenswerten zu verschleiern;
- wenn es sich um formell zwar zulässige Geschäfte handelt, die aber offensichtlich dem Sinn und Wesen schweizerischer Gesetze widersprechen.

20.

Der Treuhänder übernimmt nur Mandate von Auftraggebern, über deren Identität und Vertrauenswürdigkeit zuverlässige Informationen vorliegen. Sofern die Prüfung der Identität und Vertrauenswürdigkeit nicht durch den Treuhänder direkt vorgenommen werden kann, sind entsprechende Referenzen einzuholen.

21.

Bei der Ausführung von Revisionsmandaten richtet sich der Treuhänder nach der anerkannten Fachpraxis.





22.

Der Treuhänder unterlässt

- a) jede aufdringliche Form öffentlicher Ankündigung in Inseraten, Werbetrucksachen und Geschäftspapieren,
- b) jede Kundenwerbung durch branchenunübliche Preisreduktionen, Kommissionen oder anderen Vergünstigungen,
- c) jede öffentlichen Hinweise auf Umgehungsgeschäfte gegen die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, Vereinbarung über die Sorgfaltpflicht der Banken, Insidergeschäfte, usw.

23.

Der Treuhänder bleibt in seiner Berufsausübung unabhängig. Er ist deshalb bestrebt, dass die Honorareinnahmen pro Kunde nicht mehr als 10 % der Gesamthonorareinnahmen betragen.

## V. Schlussbestimmungen

24.

Verstöße gegen diese Berufsordnung sind vom Vorstand zu überprüfen.

25.

Diese Berufsordnung gilt auch sinngemäss für die Mitarbeiter des Treuhänders.

So genehmigt durch die konstituierende Generalversammlung der Zuger Treuhändervereinigung ZTV Zug vom 28. April 1986.

